

§ 271 ZPO ist darin allerdings nicht die Rede. Aber es besteht einhellige Meinung darüber, daß § 794 ZPO längst nicht alle sonstigen Titel anführt, aus denen zwangsvollstreckt werden kann. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Baumbach, Anmerkungen zu § 794.

Freilich ist das Für und Wider der Begründung rein formalistisch und bringt uns dem Kern der Sache nicht näher. Man muß vielmehr das Wesen des Beschlusses nach § 271 ZPO prüfen, um die Frage beantworten zu können, ob dieser Beschluß einen Kostenfestsetzungsantrag rechtfertigt.

Der Beschluß nach § 271 ZPO ist eine gerichtliche Entscheidung, und zwar eine Entscheidung, die nicht verfahrensrechtlicher Natur ist, sondern die feststellt, daß der vom Gesetz vorgeschriebene Tatbestand eingetreten und der Kläger deshalb verpflichtet ist, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Er entspricht seinem Inhalt nach also einer Feststellungsentscheidung und könnte ebensogut in Form eines Urteils ergehen.

Diese Ansicht findet ihre Bestätigung, wenn man die rechtsgeschichtliche Entwicklung des § 271 ZPO betrachtet. Ursprünglich hieß es in dem § 271 Abs. 3 Satz 2: „Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen.“

Dieses Urteil war notwendig, um einen vollstreckbaren Titel für die Kostenerstattung zu haben (vgl. Sydow-Busch ZPO § 271 Anm. 8). Erst die Vierte VereinfachungsVO vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) hat den jetzt gültigen Wortlaut des § 271 ZPO eingeführt. Der Zweck der VereinfachungsVO liegt klar auf der Hand: Der Richter sollte der Notwendigkeit entoben werden, nur wegen der Kostenfrage verhandeln und ein Urteil fällen und begründen zu müssen. Schon der einfache Mann weiß: Wer die Musik bestellt hat,

muß sie auch bezahlen. Dem Kläger die Kosten für einen von ihm vom Zaun gebrochenen und dann durch Rücknahme der Klage beendeten Rechtsstreit aufzuerlegen, bedarf keiner näheren Begründung.

Offenbar hat auch unser Gesetzgeber in der Änderung des § 271 ZPO nicht nur eine kriegsbedingte Maßnahme gesehen, sondern einen Fortschritt in der Rechtsentwicklung. Andernfalls wäre die durch die Vierte VereinfachungsVO eingeführte Fassung in der 1953 herausgegebenen Zivilprozeßordnung nicht beibehalten worden.

Es würde nun ganz und gar nicht dem Sinn und Zweck der Vereinfachungsverordnung entsprechen, wenn man einen auf diesen Beschluß gestützten Kostenfestsetzungsantrag zurückweisen wollte. Der Beklagte hätte, falls der Kläger nicht freiwillig zahlt, nur die Möglichkeit, gegen ihn gerichtlich vorzugehen, und in diesem Verfahren müßte der Anspruch des Beklagten aufs neue geprüft werden. Das Gericht würde bei dieser Prüfung auf den Beschluß nach § 271 ZPO zurückkommen und nach der Feststellung, daß der frühere Kläger dem Grunde nach zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verpflichtet sei, nur noch die Höhe der Kosten prüfen müssen, um endlich zu demselben Ergebnis zu kommen, das durch die einfache Kostenfestsetzung schneller und billiger erreicht worden wäre.

Ich bin deshalb der Ansicht, daß es eine rein formaljuristische Auslegung ist, wenn dem Antrag auf Kostenfestsetzung, soweit er sich auf einen Beschluß nach § 271 ZPO stützt, nicht stattgegeben wird. So wie früher das Urteil als Grundlage für eine Kostenfestsetzung notwendig war, ist heute der Beschluß nach § 271 ZPO notwendig, aber auch ausreichend.

Rechtsanwalt GERHARD HARKENTHAL,
Aschersleben

Nachrichten

Westdeutsche Gerichte lehnen es ab, die Spaltung Deutschlands durch Betonung zivilprozessualer Unterschiede zu vertiefen

I

LG Lüneburg, 5. Zivilkammer, Besohl, vom 28. Juli 1953.

Nach dem Vortrag des Klägers haben die Parteien am 6. Dezember 1930 vor dem Ständesbeamten in Stargard die Ehe miteinander geschlossen, aus der ein Sohn hervorgegangen ist.

Im Februar 1945 ist die Beklagte zu ihrer Schwester nach Pöbneck in Thür, gefahren, wohin ihr der Kläger später folgte. Er war dort als Land- und Erdarbeiter tätig, und die Parteien haben in Pöbneck etwa 3 Jahre zusammen gelebt und ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt.

Der Kläger wohnt seit 1948 in Celle, während die Beklagte in Pöbneck, also in der Ostzone, geblieben ist.

Aus den Gründen:

Zur Begründung der Zuständigkeit des Landgerichts Lüneburg beruft sich der Kläger darauf, daß ihm die Durchführung des Scheidungsprozesses in der Ostzone nicht zuzumuten sei, weil dort infolge der Übertragung der Ehesachen auf die Amtsgerichte die Rechtssicherheit nicht gewährleistet sei. Er bezieht sich im übrigen auf die in NJW 1952 S. 1415 veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofes. Von dieser Entscheidung ist jedoch die Kammer, ebenso wie die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Lüneburg im Urteil vom 7. Juli 1953 — 4 R 54/53 —, bewußt abgewichen.

Nach § 606 ZPO ist für Ehesachen das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keiner der Ehegatten im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im

Inlande nicht gehabt, so ist in erster Linie das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes ist.

Der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Parteien war unstrittig Pöbneck, wo die Beklagte noch heute wohnt. Das Landgericht Lüneburg wäre nach der zitierten Bestimmung des § 606 Abs. 1 ZPO nur dann zuständig, wenn die Parteien einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt haben. Die Entscheidung über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts konzentriert sich daher auf die Frage, ob der von den Russen besetzte Teil Deutschlands noch als „Inland“ im Sinne des § 606 ZPO anzusehen ist. Diese Frage hat die Kammer deshalb bejaht, weil in der Ostzone auch jetzt noch dasselbe materielle Ehe-recht gilt wie in der Bundesrepublik. Außerdem sind mit der Rechtsprechung der Sowjetzone in Ehesachen keine schlechten Erfahrungen gemacht worden, und der Gesetzgeber hat trotz gewisser Abweichungen, z. B. Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte, den § 606 ZPO nicht geändert.

Im Augenblick herrscht bei der überwiegenden Mehrheit des gesamten deutschen Volkes das Streben, die politische Einheit Deutschlands wiederherzustellen. Diese Einigungsbestrebungen würden aber nicht nur nicht gefördert, sondern eher gehindert, wenn gerade jetzt prozessuale Unterschiede hervorgehoben würden.

Nach diesseitiger Ansicht ist jedenfalls auch jetzt noch die sowjetisch besetzte Zone als Inland im Sinne des § 606 ZPO anzusehen. Dann aber ist nicht Lüneburg, sondern Pöbneck örtlich zuständig, und die Rechtsverfolgung vor dem angerufenen Gericht verspricht keine Aussicht auf Erfolg.